

STEUERINFORMATIONEN

II-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Streit um die Besteuerung der Biogasanlagen ist so alt wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz selbst. Ein Ende ist noch nicht in Sicht, aktuell gibt es aber positive Entwicklungen – mehr dazu lesen Sie auf Seite 3. Im Artikel auf Seite 1 berichten wir über die Aussichten zur Umsatzsteuerpauschalierung. Jeder Landwirt muss scharf kalkulieren, ob die Pauschalierung für ihn noch die Richtige ist. Und zwar jedes Jahr aufs Neue – denn verlässlich ist die Regelung nicht mehr.

- 09/22 ● **Umsatzsteuer:** Pauschalierung wird unattraktiver
- 10/22 **Mindestlohn:** Erhöhung zum 1. Juli und zum 1. Oktober 2022
- 11/22 **Abschreibungen:** Degressive AfA wurde verlängert
- 12/22 **Bilanz:** Unverzinsliche Darlehen schaden nicht mehr
- 13/22 ● **Biogas:** Aktuelles zu Steuerfragen
- 14/22 **Energiepreispauschale:** Für die Arbeitgeber wird's kompliziert
- 15/22 **EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie:** Arbeitgeber müssen handeln



HAUPTTHEMA 1

Umsatzsteuer: Pauschalierung wird unattraktiver

09/22 ●

Trotz der Vertragsverletzungsverfahren der EU konnte die Umsatzsteuerpauschalierung von den landwirtschaftlichen Verbänden noch einmal gerettet werden. Aber die besten Zeiten sind vorbei: Die Zukunft der Pauschalierung ist ungewiss und die Vorteile werden immer geringer.

Ab 2023 nur noch 9 %

Der Pauschalsteuersatz wird ab dem 01.01.2023 voraussichtlich von 9,5 % auf 9,0 % sinken. Er kann in den Folgejahren noch geringer werden.

Seit verganginem Jahr steht im Gesetz, dass der Pauschalsteuersatz jedes Jahr von der Bundesregierung überprüft werden muss. Er darf lediglich so hoch sein, dass die Umsatzsteuerbelastung der pauschalierenden Landwirte ausgeglichen wird. Das wird nicht je Betrieb, sondern für die gesamte deutsche Landwirtschaft berechnet – für das Jahr 2023 anhand der Daten aus 2018, 2019 und 2020.

Dabei gibt das Europarecht nur eine Obergrenze vor, keine Untergrenze. Ist der Pauschalsteuersatz also zu hoch, muss er zwingend gesenkt werden. Würde er dagegen in zukünftigen Jahren zu niedrig sein, um die Vorsteuerbelastung der Landwirtschaft auszugleichen, darf sich die deutsche Regierung entscheiden, ob sie ihn anhebt oder nicht. Es spricht daher einiges dafür, dass Absenkungen dauerhaft bestehen bleiben.

600.000 €-Grenze bleibt starr

Die Pauschalierung darf nur von Landwirten angewendet

werden, deren Umsatz im jeweiligen Vorjahr nicht mehr als 600.000 € betragen hat. Die galoppierende Inflation wird in diesem Jahr dazu führen, dass viele Betriebe die Umsatzgrenze überschreiten, ohne die Produktion ausgeweitet zu haben. Eine Anhebung der Umsatzgrenze steht jedoch bis auf weiteres nicht zur Diskussion.

Wenn Sie die Pauschalierung noch anwenden, werden wir wie im vergangenen Jahr mit Ihnen gemeinsam prüfen,

- ob Ihr Umsatz die Grenze von 600.000 € im Jahr 2022 überschreiten wird und Sie folglich im Jahr 2023 in die Umsatzsteuerregelbesteuerung wechseln müssen,
- ob eine freiwillige Option zur Regelbesteuerung sinnvoll ist (ab dem 01.01.2023 oder vielleicht schon rückwirkend ab dem 01.01.2022),
- ob steuerliche Gestaltungen wie z. B. Betriebsteilungen angepasst werden sollten

Hat die Pauschalierung noch Zukunft?

Niemand kann sagen, wie lange die Pauschalierung noch fortbesteht oder ob es weitere Einschränkungen geben wird. Schließlich sind auch die Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland noch nicht abgeschlossen. Am wahrscheinlichsten ist, dass die Pauschalierung immer unattraktiver wird und so an Bedeutung verliert. Daher müssen Gestaltungen zum Erhalt der Pauschalierung kurzfristiger gerechnet werden. Zudem muss klar sein, wie man sie wieder beenden kann.



Mindestlohn: Erhöhung zum 1. Juli und zum 1. Oktober 2022

10/22

Zum 01.07.2022 ist der gesetzliche Mindestlohn entsprechend dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 30.06.2020 von 9,82 € auf 10,45 € brutto je Arbeitsstunde gestiegen. Eine weitere Anhebung des Mindestlohns auf 12 € brutto tritt aufgrund einer gesetzlichen Regelung bereits zum 01.10.2022 in Kraft.

Erhöhung der Minijob-Grenze ab 01.10.2022

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € zum 01.10.2022 steigt auch die Entgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung von 450 € auf 520 €. Zudem steigt die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (sog. Midijob) von monatlich 1.300 € auf 1.600 € und es ändert sich die Beitragslastverteilung zu Lasten der Arbeitgeber im unteren Übergangsbereich ab 520,01 €.

Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohns und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28.06.2022, BGBl. I, 969

Abschreibungen: Degressive AfA wurde verlängert

11/22

Im Rahmen der Corona-Entlastungen wurde auch die Geltungsdauer der degressiven Abschreibung verlängert. Sie darf nun für Investitionen vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 angewendet werden.

Bewegliche Wirtschaftsgüter sind begünstigt

Begünstigt sind bewegliche Wirtschaftsgüter wie Fahrzeuge, Maschinen und auch Betriebsvorrichtungen, wie etwa eine Stalleinrichtung oder ein Fahrsilo. Das sind die gleichen Wirtschaftsgüter, für die auch Investitionsabzugsbeträge (IAB) oder Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können. Anders als dort muss bei der degressiven Abschreibung allerdings nicht die Gewinngrenze von 200.000 € eingehalten werden.

Wie rechnet sich die degressive Abschreibung?

Beispiel: Landwirt Schröder kauft im Oktober 2022 eine Pflanzenschutzspritze für netto 100.000 €. Sein Wirtschaftsjahr läuft vom 01.07. bis 30.06.

Alternative 1: Schröder überschreitet die Gewinngrenze von 200.000 € je Wirtschaftsjahr.

Folge: Da er die Gewinngrenze von 200.000 € überschreitet, darf Schröder IAB und Sonderabschreibung nicht anwenden. Er kann die Spritze wahlweise linear, also in gleichen Jahresbeträgen, oder degressiv abschreiben. Die Nutzungsdauer beträgt laut amtlicher Abschreibungstabelle zehn Jahre. Eine kürzere Abschreibungszeit dürfte er nur anwenden, wenn er eine weit überdurchschnittliche Auslastung nachweist. Der Landwirt kauft die Spritze im Oktober 2022, kann sie im WJ 2022/2023 daher nur zeitanteilig mit 9/12 der Jahres-AfA abschreiben. Die lineare Abschreibung beträgt also $100.000 \text{ €} \times 10 \% \times 9/12 = 7.500 \text{ €}$.

Die degressive AfA darf maximal das 2,5-fache der linearen AfA und höchstens 25 % der Anschaffungskosten betragen. Auch sie kann im Investitionsjahr nur zeitanteilig

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Abschreibungen: Degressive AfA wurde verlängert

abgezogen werden, also maximal $100.000 \text{ €} \times 25 \% \times 9/12 = 18.750 \text{ €}$ abschreiben. In den Folgewirtschaftsjahren schreibt Schröder jeweils 25 % vom Restbuchwert des Vorjahres ab, im WJ 2023/2024 also 25 % von 81.250 € = 20.313 €. Das führt zu jährlich fallenden, „degressiven“ AfA-Beträgen.

Alternative 2: Schröder überschreitet die Gewinngrenze von 200.000 € nicht.

Folge: Schröder darf nun neben der linearen oder degressiven Abschreibung auch noch IAB und Sonderabschreibung geltend machen. Die Investition könnte sich zum Beispiel so auf den steuerlichen Gewinn auswirken:

| | |
|--|------------|
| WJ 21/22 Abzug IAB | - 50.000 € |
| WJ 22/23 Hinzurechnung IAB | + 50.000 € |
| Abzug von den Anschaffungskosten | - 50.000 € |
| Sonderabschreibung $50.000 \text{ €} \times 20 \% =$ | - 10.000 € |
| degressive AfA $50.000 \text{ €} \times 25 \% \times 9/12 =$ | - 9.375 € |

Die Investition mindert den Gewinn in den WJ 2021/2022 und 2022/2023 um insgesamt 69.375 €, das sind fast 70 % der Investitionskosten.

Wenn Landwirt Schröder die USt-Pauschalierung anwendet, darf er die Umsatzsteuer auf die Anschaffungskosten sofort als Betriebsausgabe abziehen. Der steuerliche Gewinn mindert sich dann in beiden Alternativen um weitere 19.000 €.

Wechselwirkungen mit der Gewinngrenze

IAB dürfen nur in Wirtschaftsjahren abgezogen werden, deren Gewinn nicht mehr als 200.000 € beträgt. Und die Sonderabschreibung darf nur genutzt werden, wenn der Gewinn im Wirtschaftsjahr vor der Investition nicht über diesem Betrag liegt. Bei der Berechnung der Grenze werden Abzüge und Hinzurechnungen von IAB nicht berücksichtigt. Das gilt aber nicht für die weiteren im Beispiel dargestellten Wahlrechte, also den Abzug von den Anschaffungskosten, die Sonderabschreibung und die höhere degressive AfA. Die senken einerseits den steuerpflichtigen Gewinn, können aber auch der Unterschreitung der Gewinngrenze dienen und damit den Abzug neuer IAB und Sonderabschreibungen ermöglichen.

§ 7 Abs. 2 EStG i.d.F. des 4. Coronasteuerhilfegesetzes, § 7g EStG

Bilanz: Unverzinsliche Darlehen schaden nicht mehr

12/22

Das war bisher eine gefährliche Steuerfalle: Hatte ein Betrieb, der seinen Gewinn durch Bilanz ermittelt, ein unverzinsliches Darlehen erhalten, musste dieses gewinnwirksam abgezinst werden. Das konnte eine Menge Steuern kosten. Daher wurden in Verträgen Minimalzinsen eingebaut, auch wenn das zwischen Darlehensnehmer und -geber eigentlich nicht gewollt war. Das ist nach einer aktuellen Gesetzesänderung nicht mehr notwendig. Unverzinsliche Darlehen, sei es von Angehörigen oder von Geschäftspartnern, werden in der Bilanz nun grundsätzlich mit dem Nominalwert ausgewiesen. Das gilt schon rückwirkend – so kann es in Betriebsprüfungen keine unliebsamen Überraschungen mehr geben. Rückstellungen mit mehr als einem Jahr Laufzeit müssen demgegenüber weiter mit 5,5 % abgezinst werden.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.d.F. des 4. Coronasteuerhilfegesetzes

Biogas: Aktuelles zu den Steuerfragen

13/22

Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen

Betreiber von Biogasanlagen kennen es: Der heftigste Streitpunkt in Betriebsprüfungen ist die Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen. Die Probleme sind nicht beseitigt, aber es gibt eine positive Rechtsprechung.

Grundsätzlich gilt: Wird Wärme an Dritte verkauft, entstehen darauf 19 % Umsatzsteuer. Ist der Abnehmer ein Landwirt mit Option zur Umsatzsteuer-Regelbesteuerung oder ein Gewerbebetrieb, wird die Steuer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet. Wird Wärme allerdings unentgeltlich oder verbilligt an Gesellschafter oder nahestehende Personen oder auch unentgeltlich an Dritte abgegeben, kommt es zu Problemen. Dann nämlich bemisst sich die Umsatzsteuer nach den Selbstkosten, also den anteiligen Produktionskosten für die Wärme.

Lichtblick bei den Selbstkosten

Der Streit bei dieser Regelung geht seit vielen Jahren darum, wie man die Kosten der Biogasanlage auf die Produktion von Wärme und von Strom aufteilt. Das haben die Finanzämter bisher nach der energetischen Methode gemacht: Alle Kosten wurden gleichmäßig nach Kilowattstunden (kWh) Wärme und kWh Strom aufgeteilt. Das führte zu Werten von über 10 Cent je kWh Wärme und somit völlig überhöhten Umsatzsteuerforderungen. Die Finanzverwaltung lässt im Billigkeitswege den bundesweit ermittelten Fernwärmepreis zu – das sind immer noch über 7 Cent je kWh. Der Bundesfinanzhof als oberstes Steuergericht hat nun aber deutlich gemacht, dass er die von der Praxis geforderte und erheblich günstigere Marktwertmethode für richtig hält. Dabei werden die Selbstkosten im Verhältnis der Marktwerte von Strom und Wärme aufgeteilt. Das führt zu realistischen und wesentlich geringeren Ansätzen für die Wärme, kann aber trotzdem teuer werden.

Unentgeltliche Abgabe vermeiden

Beispiel 1: Die A-Biogasanlagen GmbH & Co. KG erzeugt Strom aus nachwachsenden Rohstoffen. Um den KWK-Bonus zu bekommen, wird auch die Wärme verwertet.

Alternative 1: Die Wärme wird unentgeltlich an einen fremden Gewerbebetrieb abgegeben.

Folge: Die unentgeltliche Abgabe an Dritte ist die schlechteste Alternative – sie sollte vermieden oder korrigiert werden. Denn auf die Selbstkosten der gelieferten Wärme entsteht Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Diese Umsatzsteuer muss die Biogasesellschaft abführen, ohne dass sie der Gewerbebetrieb als Vorsteuer erstattet bekommt. Das ist auch bei der günstigsten Methode der Selbstkostenermittlung noch sehr teuer. Hätte die Biogasesellschaft dem Gewerbebetrieb einen gerade noch ernstzunehmenden Verkaufspreis (z. B. 10 % des Marktpreises) in Rechnung gestellt, wäre Umsatzsteuer nur auf diesen Betrag entstanden. Diese Umsatzsteuer könnte der abnehmende Gewerbebetrieb auch als Vorsteuer erstattet bekommen.

Alternative 2: Die Wärme wird unentgeltlich an die Gesellschafter abgegeben.

Folge: Wird Wärme ohne Abrechnung an Gesellschafter oder nahestehende Personen geliefert, liegt eine „unentgeltliche Wertabgabe“ vor, auf die 19 % USt abgeführt werden müssen. Auch hier sind die Selbstkosten Bemessungsgrundlage. Problematisch ist ebenfalls der fehlende Vorsteuerabzug bei den Abnehmern, die die Wärme in einem Betrieb verwenden.

Alternative 3: Die Wärme wird verbilligt an die Gesellschafter abgegeben.

Folge: Wird die Wärme verbilligt an Gesellschafter oder nahestehende Personen abgegeben, gilt die Mindestbemessungsgrundlage. Auch diese richtet sich nach den auf die Wärmeproduktion entfallenden Selbstkosten. Obergrenze ist hier aber der jeweilige Marktpreis. Kann dargestellt werden, dass die Wärme zu marktüblichen Preisen verkauft wird, bleibt es dabei. Wird die Wärme in einem optierenden Landwirtschaftsbetrieb oder einem Gewerbebetrieb verbraucht, kann bei einer verbilligten Abgabe die bei der Biogasesellschaft entstehende Umsatzsteuer beim Abnehmer voll als Vorsteuer abgezogen werden. Bei der unentgeltlichen Abgabe ist das nicht möglich.

Zusammenfassend zeigt sich also: Wird Wärme von einer Biogasanlage abgegeben, sollte an Dritte unbedingt ein Minimalbetrag abgerechnet werden. Das ist i. d. R. auch günstiger, wenn an Gesellschafter abgegeben wird.

Die Wärmeabgabe wirkt sich im Beispielsfall auch auf die Gewinnermittlung aus. Nicht zuletzt geht es auch darum, dass sich die Gesellschafter über die Anteile an Steuer- und Gewinnauswirkungen einigen. Die günstigste Umsetzung der neuen Rechtsprechung für Ihre Anlage erläutern wir Ihnen gern.

Substratanbau bleibt Landwirtschaft

In der Vergangenheit war strittig, ob der Anbau von Feldfrüchten wie Mais gewerblich werden könnte, wenn der gesamte Betrieb nur für die Biogasanlage produziert.

Beispiel 2: Landwirt Huber ist an einer Biogasanlagen GmbH & Co. KG beteiligt. Landwirt Meyer betreibt neben seiner Landwirtschaft eine Biogasanlage als Einzelunternehmen. Beide bewirtschaften jeweils 40 ha und bauen darauf ausschließlich Mais und andere Feldfrüchte an, die in der Biogasanlage verarbeitet werden.

Folge: Für beide Fälle hat die Finanzverwaltung mit einem aktuellen Erlass klargestellt, dass der Substratanbau steuerlich Land- und Forstwirtschaft bleibt. Die Biogasanlagen sind in dagegen in der Regel Gewerbebetriebe. Die Anlage von Landwirt Meyer kann unter bestimmten Umständen landwirtschaftlicher Nebenbetrieb sein.

BFH-Urteil vom 25.11.2021, V R 45/20, BMF-Schreiben vom 11.04.2022





Energiepreispauschale: Für die Arbeitgeber wird's kompliziert

14/22

Die Bundesregierung hat eine einmalige Energiepreispauschale (EPP) von 300 € für alle aktiv Erwerbstätigen beschlossen. Das sollte nicht mehr als eine knappe Meldung wert sein. Doch der Teufel steckt im Detail – besonders für die Arbeitgeber.

Wer hat Anspruch auf eine EPP?

Eine EPP von einmalig 300 € bekommen alle, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und irgendwann im Jahr 2022 Einkünfte als Arbeitnehmer, aus Land- und Forstwirtschaft, einem Gewerbebetrieb oder einer freiberuflichen Tätigkeit haben. Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, ansonsten durch Verrechnung mit der Einkommensteuer.

Auszahlung durch den Arbeitgeber

Arbeitnehmer, die Lohnsteuerklasse I bis V haben und am 01.09.2022 beschäftigt werden, bekommen ihre EPP vom Arbeitgeber ausgezahlt. Dieser bekommt den Betrag im Rahmen der Lohnsteueranmeldung vom Finanzamt erstattet. Das gilt auch für Minijobber mit erstem Arbeitsverhältnis. Allerdings gibt es Ausnahmen – einige Arbeitnehmer müssen die EPP in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Beispiel 1: Landwirt Schulz beschäftigt im Jahr 2022 sechs Arbeitnehmer.

Nr. 1 ist eine Vollzeitkraft, für diese führt er Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge ab.

Folge: Nr. 1 erhält die EPP grundsätzlich mit der September-Lohnabrechnung von Schulz ausgezahlt. Die EPP zählt zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, wird also durch die Steuer gemindert. Sozialversicherungsbeiträge fallen auf die EPP nicht an.

Nr. 2 hat bei Schulz einen Minijob, daneben aber noch einen Vollzeitjob beim Nachbarn.

Folge: Nr. 2 hat ebenfalls einen Anspruch auf die EPP. Diese zahlt aber nicht Schulz, sondern der Nachbar als Arbeitgeber des Vollzeitjobs. Damit nicht mehrfach gezahlt wird, müssen Minijobber schriftlich bestätigen, wo sie ihr erstes Arbeitsverhältnis haben.

Nr. 3 hat bei Schulz ebenfalls einen Minijob und bei ihm auch sein erstes Arbeitsverhältnis.

Folge: Nr. 3 bekommt als Minijobber seine EPP von Schulz ausgezahlt, weil es das erste Arbeitsverhältnis ist. Auf die EPP fallen keine Minijob-Abgaben an, sie wird auch nicht bei der Minijobgrenze mitgerechnet.

Nr. 4 ist Rentner und hat im Juni 2022 zwei Wochen als Minijobber Urlaubsvertretung gemacht, weitere Einkünfte hat er nicht.

Folge: Nr. 4 hätte als Rentner eigentlich keinen Anspruch auf eine EPP. Er kann sie aber bekommen, weil er im Jahr 2022 auch Arbeitnehmer war – auch, wenn er nur einen Tag angestellt gewesen wäre. Bei sehr kurzfristigen Beschäftigungen wird sicherlich auf die Fremdüblichkeit geschaut, besonders, wenn Angehörige angestellt werden.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> *Energiepreispauschale: Für die Arbeitgeber wird's kompliziert*

Da Nr. 4 ausschließlich Minijobber ist, muss er die EPP nicht einmal versteuern. Er bekommt die Pauschale allerdings nicht von Schulz, weil er nicht am 1. September bei ihm beschäftigt war.

Nr. 5 ist eine Saisonarbeitskraft aus Rumänien.

Folge: Saisonarbeitskräfte haben meist keinen Anspruch auf eine EPP, weil sie in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das kann im Einzelfall anders sein, muss also geprüft werden.

Nr. 6 ist bei Schulz kurzfristig als Beerenpflücker angestellt, Schulz pauschaliert die Lohnsteuer zulässig mit 5 %.

Folge: Nr. 6 bekommt die EPP aufgrund der Lohnsteuerpauschalierung nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt.

Die ausgezahlte EPP für die Arbeitnehmer Nr. 1 und 3 verrechnet Schulz in der Lohnsteueranmeldung. Die Arbeitnehmer Nr. 4 und 6 müssen die EPP im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Arbeitnehmer Nr. 2 erhält die EPP von seinem Hauptarbeitgeber.

Beispiel 2: Herta Schmidt beschäftigt in Ihrem Hofladen drei Minijobber. Daneben hat sie keine weiteren Arbeitskräfte.

Folge: Die Minijobber haben Anspruch auf eine EPP. Da Herta Schmidt nur Minijobber beschäftigt, zahlt sie alle Abgaben an die Bundesknappschaft. Sie gibt keine Lohnsteueranmeldung ab, in der sie Auszahlungen der EPP verrechnen könnte. Die Minijobber bekommen die EPP daher nicht von ihrer Arbeitgeberin ausgezahlt, sondern müssen sie mit ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Die EPP berücksichtigen wir für Sie im Rahmen der Lohnabrechnungen. Sie werden Ihren Arbeitnehmern im Zweifel aber erklären müssen, warum der eine die EPP von Ihnen bekommt und der andere nicht.

§§ 112 bis 122 EStG, FAQ zur Energiepreispauschale auf www.bundesfinanzministerium.de

EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie: 15/22 Arbeitgeber müssen handeln

Zum 01.08.2022 wird in Deutschland die EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie umgesetzt. Diese soll für Arbeitnehmer transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen schaffen. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass sie zusätzliche Informationen in den Arbeitsverträgen aufnehmen müssen, etwa in Bezug auf das Enddatum einer vereinbarten Befristung, den Arbeitsort, die Probezeit, die Vergütungszusammensetzung, die Kündigung, den Umfang des Fortbildungsanspruchs, Überstunden, Abruflarbeit und die Identität des Versorgungsträgers im Falle der betrieblichen Altersversorgung. Dies gilt verpflichtend für alle ab 01.08.2022 neu beginnenden Arbeitsverhältnisse. Arbeitnehmer, die bereits vor dem 01.08.2022 beschäftigt waren, müssen nur auf ihr Verlangen unterrichtet werden. Verstößt ein Arbeitgeber gegen die ihm obliegenden Nachweispflichten, kann dies künftig mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 € belegt werden.

Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie, BT-Drucks. 20/1636